

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar – nicht veröffentlicht – dar. Sie setzt sich aus der Ursprungssatzung vom 19.12.2016 und der I. Nachtragssatzung vom 18.12.2017 zusammen. Die Originalfassungen können bei der Abteilung Finanzen der Stadt Itzehoe eingesehen werden.)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe vom 26.09.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch Gebühren werden 82 v. H. der um einen Allgemeinanteil von 15 v. H. verminderten Kosten gedeckt.

§ 2

Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt. Hiervon abweichend werden folgende Straßen im Innenstadtbereich

- Feldschmiede
- Gartenstraße (zwischen Feldschmiede und Kreuzung Feldschmiedekamp)
- Hinterm Klosterhof (mit Pflastersteinen ausgebauter Straßenabschnitt)
- Kirchenstraße (zwischen Gebäude Kirchenstraße 18 und Kreuzung Breite Straße)
- Breite Straße
- Oelmühlengang

mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung und ihren Verschmutzungsgrad 3 x wöchentlich gereinigt.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straßen erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafenanlagen = 18 v. H. der Straßenreinigungskosten.
- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalenderjahres, so sind für die Gebühren dieses Zeitraumes der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
 - 1. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße, höchstens jedoch die durchschnittliche Frontlänge aller auf dieser Straßenseite angrenzenden gebührenpflichtigen Grundstücke;
 - 2. bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt: zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.
- (4) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken, die durch zwei Straßen erschlossen sind, werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Viertel angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für ein Viertel der Straßenfrontlänge ist von der Stadt mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten von 18 v. H. (§ 1 Satz 2) abgegolten.
- (5) Die jährliche Straßenreinigunggebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge und je Reinigung 2,06 Euro.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 7

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02. (GVObI. Schl.-H. S. 169) aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (WoBauErlG) bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Amt für Finanzen der Stadt Itzehoe geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus der bei der Planungsabteilung der Stadt Itzehoe vorhandenen Liegenschaftsdatei, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes der Stadt Itzehoe und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.

Straßenfrontlänge der Grundstücke,
Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer,
Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen
und künftigen Grundstückseigentümern,
zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte.

- (2) Soweit die Stadt sich bei der Durchführung der Straßenreinigung eines Dritten bedient, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein manuelles und elektronisch geführtes Verzeichnis (siehe Abs. 5) über die Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Soweit zu Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (5) Die Speicherung und Verwendung von Daten auf Datenträgern der jeweiligen EDV-Anlage der Stadt Itzehoe ist zulässig.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe vom 16.12.1996 in der Fassung der Nachtragssatzung IV außer Kraft.

Itzehoe, 19.12.2016

Stadt Itzehoe

gez.

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung:

Der Hinweis auf die Bekanntmachung 28/2016 wurde am 22.12.2016 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht. Die Bekanntmachung des Satzungstextes erfolgte am 23.12.2016 unter www.itzehoe.de. Die Satzung trat am 01.01.2017 in Kraft.

Der Hinweis auf die Bekanntmachung 46/2017 wurde am 21.12.2017 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung erfolgte am 22.12.2017 unter www.itzehoe.de. Die Satzung trat am 01.01.2018 in Kraft.